Erläuterungen zum Erhebungsbogen "Äußerungen des kirchlichen Lebens"

(EKD-Statistik Tabelle II 2015)

01/ Amtshandlungen

...01/ Taufen, ...05/ Trauungen

Die Erfassung der Taufen und Trauungen erfolgt in der Untergliederung der Religionszugehörigkeit der Eltern bzw. der Eheleute.

Um Doppelerfassungen zu vermeiden, dürfen nur die im Kirchenbuch mit **laufender Nummer** eingetragenen Taufen, Trauungen und Bestattungen im Erhebungsbogen aufgeführt werden. Dabei muss die statistische Untergliederung nach der **Konfessionsbzw. Religionszugehörigkeit** der Eltern entsprechend dem Alter des Täuflings (Ziffern 01/01/11 bis 01/01/16 bzw. 01/01/21 bis 01/01/26) bzw. der Ehepaare (Ziffern 01/05/01 bis 01/05/04) genau beachtet werden.

Taufen von Kindern, bei denen ein Elternteil evangelisch-landeskirchlich und ein Elternteil ausgetreten ist oder keiner christlichen Kirche angehört, werden in Ziffer 01/01/14 bzw. 01/01/24 eingetragen.

Taufen von nichtehelichen Kindern, bei denen mindestens ein Elternteil einer evangelischen Landeskirche angehört, werden in Ziffer 01/01/15 bzw. 01/01/25 erfasst.

Taufen von Kindern, bei denen weder Vater noch Mutter einer evangelischen Landeskirche angehören, werden in Ziffer 01/01/16 bzw. 01/01/26 erfasst.

Kinder aus eingetragenen Lebenspartnerschaften gelten als unehelich und sind entsprechend in Ziffer 01/01/15 bzw. 01/01/25 oder 01/01/16 bzw. 01/01/26 zu erfassen.

Sollten gar keine Informationen zur Religionszugehörigkeit der Eltern vorliegen, darf auch ein Eintrag in Ziffer 01/01/16 bzw. 01/01/26 erfolgen.

Taufen anlässlich der Konfirmation (Ziffern 99/01/01 und 99/01/03): Bei der Taufe während der Zeit des Konfirmandenunterrichts erfolgt auch die Konfirmation: also Eintragung und Zählung als Taufe und später als Konfirmation. Wenn eine Taufe vor dem Konfirmationsgottesdienst ausnahmsweise nicht in der ersten Hälfte des Konfirmandenunterrichts stattfindet, dann wird der Getaufte auch konfirmiert. Der Eintrag erfolgt entsprechend dem Alter des Täuflings in der Kategorie Kindertaufe in Ziffer 99/01/01 bzw. als Erwachsenentaufe (nach Vollendung des 14. Lebensjahres) in Ziffer 99/01/03.

...02/ Aufnahmen, ...03/ Austritte

Als Aufnahmen werden alle Kircheneintritte getaufter Personen gezählt, die zum Zeitpunkt des Eintritts keiner evangelischen Landeskirche angehören. Dabei ist sorgfältig zu unterscheiden zwischen

- Aufnahmen von Personen, die einmal der römisch-katholischen Kirche angehört haben (Ziffer 01/02/01). Hier sind auch solche Personen zu zählen, die früher einer evangelischen Landeskirche angehörten und dann zur katholischen Kirche konvertiert sind.
- Aufnahmen von Personen aus anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften (Ziffer 01/02/02). Auch hier sind die Wiederaufnamen von Personen, die früher einer evangelischen Landeskirche angehörten, mit zu berücksichtigen.
- Wiederaufnahmen von Gemeinschaftslosen oder Angehörigen einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft, die früher aus einer evangelischen Landeskirche ausgetreten waren (Ziffer 01/02/03).

Bei Personen, die **mehrfach konvertiert** sind, ist für die Zuordnung die Religionszugehörigkeit unmittelbar vor der Aufnahme in die evangelische Kirche maßgeblich.

Übertritte von einer Gliedkirche der EKD in eine andere Gliedkirche der EKD werden weder als Austritte noch als Aufnahmen gezählt, sondern bleiben in dieser Statistik unberücksichtigt. Bestehen Übertrittsvereinbarungen zwischen Gliedkirchen der EKD und anderen christlichen Kirchen, z.B. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und SELK, so ist der Übertritt von der Landeskirche Hannover zur SELK als Kirchenaustritt (Ziffern 01/03/00 und 01/03/99), der Übertritt von der SELK zur Landeskirche Hannover als Aufnahme (Ziffer 01/02/02) zu zählen.